

Der Senat von Berlin
SenJustVA – I B 4 - 3205
Tel.: 9013 – 3328

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

ENTWURF

AUSZUG

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –
über Gesetz über die

Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Berlin

A. Problem

Die für die Arbeit der Justiz in Berlin maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen bedürfen einer Überarbeitung mit dem Ziel der Modernisierung, der Rechtsbereinigung und der Erhöhung der Transparenz. Ein Teil der bestehenden Regelungen ist veraltet und entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. Dies gilt zum Beispiel für das als Landesrecht fortgeltende Preußische Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung oder das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit jeweils aus dem Jahr 1899. Zahlreiche Vorschriften sind vollständig verzichtbar und können aufgehoben werden. Andere bedürfen der inhaltlichen und sprachlichen Anpassung an die veränderten Lebensverhältnisse, an das ebenfalls veränderte bundesrechtliche Normengefüge oder sind durch neuere Gerichtsentscheidungen notwendig geworden. Zudem sind die Regelungen über die Justiz im Land Berlin bislang über mehrere Einzelgesetze verstreut und somit für die Rechtsanwendenden nicht immer leicht auffindbar.

Neben der Rechtsbereinigung dient das Justizgesetz zugleich der Modernisierung der Arbeit der Justiz. Der Bundesgesetzgeber hat der Justiz aufgegeben, den flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung zu realisieren. Hierbei ist jedoch die in Artikel 97 des Grundgesetzes (GG) und in den Artikeln 3 Absatz 1 Satz 2 und 79 der Verfassung von Berlin bestimmte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und die Eigenständigkeit der Justiz als Dritte Gewalt auch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) durch gesetzliche Regelungen zu sichern („informationelle Gewaltenteilung“). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Informations- und Kommunikationstechnik der Justiz – wie dies gegenwärtig schon der Fall ist – von öffentlich-rechtlichen oder privaten Dienstleistern zur Verfügung gestellt und betrieben wird. Schließlich bietet es sich an, eine einheitliche Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der

können zur weiteren Verarbeitung an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt werden.

§ 39

Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes

(1) Mit Ausnahme des § 7, des § 9 Absatz 2 Satz 2, der §§ 10 bis 12, des § 16 und des § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 7 findet das Berliner Datenschutzgesetz in der Berliner Justiz in Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze entgegenstehen.

(2) § 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt nicht für Justizdateien, deren Führung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift im Einzelnen geregelt ist, es sei denn, sie werden automatisiert verarbeitet.

(3) ¹Soweit Dienstkräfte, die der Kontrollbefugnis der Datenschutzbeauftragten unterliegen, Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik außerhalb der Diensträume zu dienstlichen Zwecken einsetzen, kann die oder der Datenschutzbeauftragte zur Ausübung ihres oder seines Kontrollrechts die umgehende Bereitstellung aller Datenträger sowie der Datenverarbeitungsanlage in den Diensträumen verlangen, wenn ihm eine Überprüfung in den Privaträumen versagt wird. ²Eine datenschutzrechtliche Überprüfung in den Privaträumen der Dienstkräfte ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig. ³Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Missbrauch vor, der eine datenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich macht, und wird die Zustimmung zur Überprüfung in den Privaträumen nicht erteilt, kann die weitere Benutzung eigener Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik für dienstliche Zwecke untersagt werden. ⁴Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die zur Unterstützung ihrer Tätigkeit eigene Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik einsetzen, unterliegen uneingeschränkt der Kontrollbefugnis der oder des Datenschutzbeauftragten.

Kapitel 2

Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

§ 40

Tätigkeit der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

(1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche und notarielle Zwecke werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache oder die Blindenschrift.

§ 41

Verzeichnis

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Berlin führt ein gemeinsames Verzeichnis der in Berlin nach diesem Gesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler).

(2) ¹In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, die jeweilige Sprache sowie die Angabe, ob die oder der Eingetragene als Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Übersetzer tätig ist, einzutragen. ²Auf Antrag können E-Mail-Adresse, Internetadresse, Beruf und etwaige Zusatzqualifikationen in das Verzeichnis eingetragen werden. ³Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. ⁴Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt, insbesondere im Internet veröffentlicht werden.

(3) ¹Das Verzeichnis ist für jedermann einsehbar. ²Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht. ³Die Verwendung der in dem Verzeichnis eingetragenen Daten zu Zwecken der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung ist nicht gestattet.

§ 42

Voraussetzungen

(1) ¹Wer fachlich und persönlich geeignet ist, wird auf Antrag als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ermächtigt. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der für den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erforderlichen Unterlagen zu stellen.

(2) Die fachliche Eignung für eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher erfordert, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. a) im Inland eine Prüfung für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder
 - b) eine von einer deutschen staatlichen Stelle als mit einer staatlichen Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichwertig anerkannte Prüfung vor einer deutschen Hochschule oder
 - c) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung
- bestanden hat und

2. eine praktische Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher nachweist.

²In Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden, wenn für die beantragte Sprache eine Prüfung für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher bei einem staatlichen Prüfungsamt oder einer Hochschule nicht angeboten wird und die Sprachkenntnisse sowie die Befähigung zur Dolmetschertätigkeit in anderer Weise nachgewiesen werden.

(3) ¹Die fachliche Eignung für eine Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer erfordert, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- a) im Inland eine Prüfung für Übersetzerinnen oder Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder

- b) eine von einer deutschen staatlichen Stelle als mit einer staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer gleichwertig anerkannte Prüfung einer deutschen Hochschule oder
- c) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung

bestanden hat. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder nach dem 15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder wegen falscher Verdächtigung, Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
3. nicht bereit oder tatsächlich nicht in der Lage ist, den Berliner Gerichten und Notarinnen und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen,
4. bei vorangegangener Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler in erheblicher Weise gegen § 44 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 verstoßen hat oder
5. das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 43

Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung

(1) ¹Zur allgemeinen Beeidigung hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Berlin oder einer beauftragten Richterin oder einem beauftragten Richter einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung entsprechend § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten. ²Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden und Bekräftigungen entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Bestimmungen der Abgabenordnung hinzuweisen. ²§ 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) ¹Über die Beeidigung und die Ermächtigung ist ein Protokoll zu fertigen. Darin sind die Verpflichtung nach Absatz 2 und im Falle der Beeidigung die Eidesformel oder die Formel der geleisteten eidesgleichen Bekräftigung ihrem Wortlaut nach aufzunehmen. ²Als Nachweis über ihre Beeidigung oder Ermächtigung erhalten die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten

Allerdings erfordern die Besonderheiten des Justizwesens eine nicht unerhebliche Anzahl an Modifikationen gegenüber dem allgemeinen Datenschutzrecht. Die Regelung des § 36 Absatz 1 stellt somit das Gegenstück zur Regelung des § 2 Absatz 5 BlnDSG dar. Ausnahmen von der grundsätzlichen Geltung des BlnDSG enthält die Regelung des Absatz 1 bereits ausdrücklich und durch Bezugnahmen. Die in Absatz 1 ausdrücklich enthaltenen Ausnahmeregelungen entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtslage. Lediglich § 9 Absatz 2 Satz 1 BlnDSG und § 17 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG, die bislang ebenfalls ausgeschlossen waren, sind in dem Katalog nicht mehr enthalten. Auch damit ist jedoch keine Rechtsänderung verbunden, weil stattdessen die wortgleichen Regelungen aus dem AGGVG nicht in das Justizgesetz übernommen werden. Neben den in Absatz 1 ausdrücklich von der Anwendung ausgeschlossenen Bestimmungen treten die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes auch hinter spezielleren Regelungen zurück. Solche spezielleren Vorschriften zur Datenverarbeitung finden sich insbesondere in den Prozessordnungen und in den §§ 12 ff. EGGVG. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf alle datenschutzrechtlichen Regelungen in den Prozessordnungen ist aufgrund der großen Anzahl an Spezialvorschriften nicht möglich, ohne die Lesbarkeit des Justizgesetzes stark zu beeinträchtigen. Beispielhaft sind hier die §§ 129 ff., 253 ZPO als bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Bereich der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Klageerhebung, § 273 ZPO als solche im Bereich der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die §§ 142 ff., 273 Absatz 2 Nr. 2, 287 Absatz 1 Satz 2 und 3, 448 und 452 ZPO als solche für die Erhebung von Beweisen und § 117 Absatz 2, 3 ZPO als solche für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Entscheidung über einen Prozesskostenhilfeantrag zu nennen. In den anderen Prozessordnungen finden sich jeweils vergleichbare Vorschriften. Es ist daher stets im Einzelfall zu prüfen, ob die Prozessordnungen eine speziellere Vorschrift enthalten.

Zu Kapitel 2 (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler)

Kapitel 2 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern aus § 19 AGGVG und strukturiert die dort unübersichtliche Regelung neu.

40. Zu § 40 (Tätigkeit der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler)

§ 40 hat im bisherigen AGGVG keine Entsprechung. Nach dem Vorbild des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) dient die Vorschrift der Begriffsbestimmung und damit zur Erhöhung der Rechtsklarheit. Die Legaldefinition des Begriffs der Sprachmittlerin bzw. des Sprachmittlers findet sich aus Gründen der Normenklarheit allerdings erst in § 41 Absatz 1.

Absatz 1 regelt, dass die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern gemäß diesem Gesetz für gerichtliche und notarielle Zwecke erfolgen. Weitergehende Regelungen, etwa für den privaten Bereich, trifft das Gesetz nicht. Sie können sich aber mittelbar dadurch ergeben, dass auch Dritte auf die Aufnahme in das Verzeichnis nach § 41 als „Qualitätssiegel“ vertrauen werden, auch

wenn damit eine Gewähr für die Zuverlässigkeit im rechtlichen Sinn nicht übernommen werden kann (§ 41 Absatz 3 Satz 2).

Die Regelung schränkt nicht die Befugnis der Gerichte ein, als Sprachmittlerin oder Sprachmittler eine andere geeignete Person heranzuziehen (vgl. § 185 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), die als Dolmetscherin oder Dolmetscher im Einzelfall zu beeidigen ist (§ 189 Absatz 1 GVG).

Absatz 2 geht von der herkömmlichen Unterscheidung zwischen „dolmetschen“ und „übersetzen“ aus. Übersetzen ist die schriftliche Übertragung von einer Sprache in eine andere. Dolmetschen umfasst die mündliche Sprachmittlung.

Durch **Absatz 3** werden auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache und die Blindenschrift in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen. Es wird damit klargestellt, dass für deren Übertragung insgesamt dieselben Regelungen Anwendung finden wie für die Übertragung ausländischer Sprachen.

41. Zu § 41 (Verzeichnis)

Die Information der Berliner Gerichte, Notarinnen und Notare über Sprachmittlerinnen und Sprachmittler erfolgt durch ein Verzeichnis.

Absatz 1 stellt die gesetzliche Grundlage für die Führung des Verzeichnisses dar und enthält darüber hinaus die Legaldefinition des Begriffspaares der Sprachmittlerin und des Sprachmittlers als Oberbegriff für Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer unter Einschluss der im Sinne von § 40 Absatz 3 tätigen Personen.

Im Verzeichnis erhoben werden nach **Absatz 2** – neben der jeweiligen Sprache – Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse und die Angabe, ob die betroffene Person als Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Übersetzer tätig ist. Auf Antrag können darüber hinaus E-Mail-Adresse, Internetadresse, Beruf und etwaige Zusatzqualifikationen in das Verzeichnis eingetragen werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt und aus Transparenzgründen auch im Internet veröffentlicht werden. Diese Datenerhebung und –veröffentlichung ist durch den Zweck des Verzeichnisses gerechtfertigt. Denn die Gerichte, Notarinnen und Notare werden damit in die Lage versetzt, allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer bestimmter Sprachen einfach, schnell und möglichst zuverlässig zu ermitteln. Die insoweit bislang geltende Bestimmung des § 19 Absatz 5 AGGVG Berlin regelt, dass für die Veröffentlichung der vorgenannten Angaben ein jederzeit widerrufliches schriftliches Einverständnis der oder des Eingetragenen erforderlich ist. Die Praxis hat gezeigt, dass die betroffenen Personen diese Einwilligung in ihrem eigenen Interesse selbstverständlich erteilen. Im Hinblick darauf und zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes bestimmt Absatz 2 nunmehr, dass die Daten auch ohne gesondert erklärte Einwilligung erhoben und gespeichert werden dürfen. Gegenüber § 19 Absatz 5 AGGVG ist die Aufzählung der in das Verzeichnis einzu-

tragenden Angaben nunmehr untergliedert in zwingend erforderliche Daten (Absatz 2 Satz 1) und mögliche zusätzliche Daten (Absatz 2 Satz 2). Die Angaben zur Erreichbarkeit sind für die Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme zur Sprachmittlerin oder zum Sprachmittler grundsätzlich erforderlich; die Angabe zu etwaigen Zusatzqualifikationen dient der Transparenz und ist auch in anderen landesrechtlichen Vorschriften entsprechend vorgesehen (§ 34 Absatz 2 JustG NRW, § 28 Absatz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes – NJG).

Absatz 3 ermöglicht jedermann die Einsichtnahme in das Verzeichnis. Eine Haftung des Landes für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben wird ebenso ausgeschlossen wie eine Verwendung der Daten zu Zwecken der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung.

42. Zu § 42 (Voraussetzungen)

Während als Sprachmittlerin oder Sprachmittler vom Gericht im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen jede geeignete Person herangezogen werden kann (vgl. § 189 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), setzt die allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung das Durchlaufen des in diesem Kapitel geregelten Verfahrens voraus.

Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung setzen nach **Absatz 1** formal zunächst einen schriftlichen Antrag voraus. Materielle Voraussetzung ist die fachliche und persönliche Geeignetheit, die durch Einreichung entsprechender Nachweise von den Antragstellenden zu belegen ist. Unzureichende Nachweise gehen zu Lasten der Antragstellenden.

Absatz 2 und **Absatz 3** nennen die notwendigen Voraussetzungen für die Annahme fachlicher Eignung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Die fachliche Eignung liegt danach vor, wenn die Antragstellenden eine Hochschul-, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung als Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Übersetzerin oder Übersetzer bestanden haben. Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher bedarf es darüber hinaus eines Nachweises über die praktische Tätigkeit. Eine besondere Rechtskunde ist nicht Voraussetzung.

Persönliche Eignung ist erforderlich, um eine Person mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Sprachmittlung in einem Rechtsstreit zu betrauen. Es darf nicht die Gefahr bestehen, dass eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler sich etwa wegen eines persönlichen Vorteils zur falschen Übertragung verleiten lässt. Auch müssen diese Personen die Gewähr dafür bieten, dass sie die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse vertraulich behandeln, soweit diese nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlungen waren. **Absatz 4** stellt daher bezüglich der persönlichen Eignung auf eine Negativprüfung ab. Eine Ungeeignetheit zeigt sich danach insbesondere bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder der als Regelbeispiele in Ziffer 1 aufgezählten Vergehen, kann aber auch etwa durch eine mehrfache Verurteilung wegen sonstiger Straftatbestände begründet werden. Zur persönlichen Eignung gehört auch, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in geordneten wirtschaftli-

chen Verhältnissen lebt. Als Nachweis der persönlichen Eignung sind insbesondere die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO bzw. § 915 ZPO a.F.), einer Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts, dass die bzw. der Antragstellende kein laufendes Insolvenzverfahren hat und dass in den letzten 5 Jahren die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mangels Masse abgewiesen worden ist, sowie detaillierte Angaben zur kurzfristigen Erreichbarkeit erforderlich. Das Erfordernis des Beibringens von Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Eignung ist bisher in der Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBl. 2010, S. 31) geregelt. Die Aufnahme der entsprechenden Regelungen in dieses Gesetz erhöht die Klarheit für Antragstellende zu den von ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen und soll ihnen ihre Verantwortung verdeutlichen.

Ein Erfordernis, dass Antragstellende einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung im Land Berlin haben, ist im Hinblick auf den mit der gesetzlichen Regelung verfolgten Zweck – Sicherstellung einer Anzahl von ausreichend qualifizierten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern – nicht zwingend geboten. Insbesondere ist die Einsatzmöglichkeit auch dann gegeben, wenn der Wohnsitz bzw. die berufliche Niederlassung nicht im Land Berlin liegt. Ein genereller Ausschluss von Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union arbeiten oder wohnen, wäre auch mit der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) nicht vereinbar. Der Entwurf verzichtet deshalb auf dieses formale Kriterium. Um dennoch Sinn und Zweck der Allgemeinbeeidigung bzw. Ermächtigung Genüge zu tun, wird stattdessen zur Bejahung der persönlichen Eignung gefordert, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler den Berliner Gerichten, Notarinnen und Notaren kurzfristig zur Verfügung steht. Im Zweifelsfall, insbesondere wenn Antragstellende einen weit entfernten Wohn- oder Geschäftssitz haben, sind hierfür geeignete Darlegungen, etwa zu Verkehrsverbindungen, erforderlich. An diese Darlegungen sind mit zunehmender Entfernung von Berlin entsprechend steigende Anforderungen zu stellen. Je weiter außerhalb von Berlin die berufliche Niederlassung bzw. der Wohnsitz der Antragstellenden liegt, desto eher wird diese Voraussetzung zu verneinen sein, desto weniger Anträge wird es aber auch geben. „In der Lage“ ist u. a. auch nur, wer legal in Berlin eine solche Tätigkeit ausüben darf. Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der EU sind, müssen hierfür beispielsweise über eine Niederlassungserlaubnis verfügen.

Neu eingeführt wird eine Altersgrenze von 70 Jahren für die Bestellung als Sprachmittlerin oder Sprachmittler. Diese abstrakt-generelle Grenze dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz und damit letztlich der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, indem Personen nicht mehr allgemein beeidigt oder ermächtigt werden, in deren Gruppe sich Einschränkungen der Wahrnehmungs-, insbesondere der Seh- und Hörfähigkeiten altersbedingt häufen. Aufgrund dessen ist die damit verbundene Altersdiskriminierung auch gerechtfertigt (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. März 2014 – OVG 12 S 111.13, BeckRS 2014, 49569), zumal die Bestellung nach § 185 GVG, § 404 ZPO im Einzelfall selbstverständlich auch über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinaus möglich bleibt. Gerade bei seltenen Sprachen wird dies mitunter

auch unumgänglich sein, um überhaupt eine Sprachmittlerin oder einen Sprachmittler zu finden. Das Gericht kann dann jedoch nicht auf eine allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung vertrauen, sondern muss sich vorab von der persönlichen Eignung der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers ein Bild machen.

43. Zu § 43 (Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung)

Absatz 1 fasst die zuvor in § 19 Absatz 3 Satz 1 bis 3 AGGVG zu findende Regelung zur Eidesleistung sprachlich neu, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Wortlaut des § 19 Absatz 5 Satz 1 und 2 AGGVG. Wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit mancher Tatsachen, die den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sind sie zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung – AO) hinzuweisen. Absatz 2 verweist insoweit auf § 1 des Verpflichtungsgesetzes.

Gemäß **Absatz 3** ist über die Beeidigung und Ermächtigung sowie die Verpflichtung zur Geheimhaltung ein Protokoll zu fertigen Als Nachweis über ihre Beeidigung beziehungsweise Ermächtigung erhalten die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine Bescheinigung, aus der sich als Mindestinhalt der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Sprachmittlerin beziehungsweise des Sprachmittlers, der Zeitpunkt der Beeidigung beziehungsweise Ermächtigung, die Bezeichnung im Sinne des § 44 Abs. 3 einschließlich der jeweiligen Sprache(n) und der nach § 45 Absatz 1 Nummer 4 maßgebliche Zeitpunkt ergeben sollen. Diese Bescheinigung dient den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern als Ausweis über ihre Tätigkeit zur Vorlage bei den Gerichten, Notarinnen und Notaren. Nach Satz 3 ist dieser Nachweis bei Beendigung etwa durch Aufhebung nach § 45 unverzüglich zurückzugeben und kann dementsprechend von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts – gegebenenfalls auch unter Anwendung von Verwaltungszwang – heraus verlangt werden.

44. Zu § 44 (Pflichten und Rechte)

Absatz 1 fasst die Pflichten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zusammen, die sich aus der allgemeinen Beeidigung bzw. der Ermächtigung ergeben. Bislang waren die die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler treffenden Pflichten nicht gesetzlich normiert, sondern in § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBl. 2010, S. 31) aufgezählt. Neu ist insoweit lediglich die Verpflichtung, von sich aus solche Umstände anzuzeigen, die die persönliche Eignung nach § 42 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 in Frage stellen.

Nummer 1 betrifft die Verpflichtung, gewissenhaft und unparteiisch zu übertragen. Voraussetzung für eine unparteiische Tätigkeit ist, dass kein Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund gemäß § 191 GVG vorliegt.

Nummer 2 enthält insbesondere die Verpflichtung, Informationen, die aus der Tätigkeit als gerichtlich eingesetzte Sprachmittlerin oder gerichtlich eingesetzter Sprachmittler resultieren, vertraulich zu behandeln. Ein ermächtigter Übersetzer oder eine ermächtigte Übersetzerin darf aber einen anderen ermächtigten Übersetzer oder eine andere ermächtigte Übersetzerin etwa um Rat fragen oder mit Korrekturlesen beauftragen. Diese unterliegen ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht, so dass es sich nicht um Dritte handelt.

Entsprechend der für öffentlich bestellte Sachverständige in § 407 ZPO getroffenen Regelung sind auch allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer grundsätzlich verpflichtet, Aufträge von Berliner Gerichten, Notarinnen und Notaren anzunehmen (**Nummer 3**). Wichtige Gründe, die der Übernahme eines Auftrags entgegenstehen, können z.B. Überlastung, Terminschwierigkeiten oder auch fehlende Sachkunde sein, wenn es im Einzelfall auf besondere Fachkenntnisse ankommt, über die die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler nicht verfügt.

Die Inanspruchnahme der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler durch die Berliner Gerichte ist nur möglich, wenn jeweils die aktuellen Angaben zur Erreichbarkeit bekannt sind. Deshalb wird in **Nummer 4** angeordnet, dass Anschriftenänderungen mitzuteilen sind. Dasselbe gilt für solche Tatsachen im Sinne von § 42 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, die nach § 45 einen Widerruf der Bestellung rechtfertigen können.

Absatz 2 stellt den Umfang der Übersetzerermächtigung klar. Eine eingeschränkte Ermächtigung dahingehend, dass nur die Befugnis zur Bescheinigung der Richtigkeit von Übersetzungen aus einer Fremdsprache in die deutsche oder aus dem Deutschen in eine fremde Sprache erteilt wird, soll nicht möglich sein. Darüber hinaus enthält Satz 3 die besondere – nur die Übersetzerin oder den Übersetzer betreffende – Verpflichtung zur sorgsam Aufbewahrung anvertrauter Schriftstücke, die nicht in den allgemeinen Katalog des Absatzes 1 aufgenommen werden kann. Bei der Verpflichtung zur sorgsam Aufbewahrung handelt es sich nicht um eine Pflicht zur Archivierung des anvertrauten Schriftguts. Absatz 2 bezieht sich allein auf die Zeit der Bearbeitung der betroffenen Schriftstücke.

Aus der Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 3 ergibt sich das Recht, die Bezeichnung „allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache“ oder „allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“ bzw. „ermächtigte Übersetzerin für die ... Sprache“ oder „ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“ zu führen (**Absatz 3**). Damit kann auch gegenüber Dritten auf die allgemeine Beeidigung oder Übersetzerermächtigung hingewiesen werden.

45. Zu § 45 (Aufhebung, Löschung)

§ 45 regelt insbesondere die Aufhebung der allgemeinen Beeidigung und der Übersetzerermächtigung und deren Rechtsfolge. Wesentlich ist insoweit, dass Sprachmittlerinnen und Sprachmittler damit künftig nicht mehr unbefristet bestellt werden, sondern sich alle fünf Jahre einer erneuten Überprüfung zu unterziehen haben.

Absatz 1 regelt spezielle Widerrufsgünde. Daneben gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Um den Verwaltungsaufwand bei der Bekanntgabe von Widerrufsbescheiden gegenüber nicht mehr erreichbaren Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu reduzieren, sieht **Absatz 2** für derartige Fälle eine strikte Bekanntgabefiktion in Anlehnung an § 10 Absatz 2 Satz 4 des Asylgesetzes vor. Die Sprachmittlerin bzw. der Sprachmittler muss danach die Verwendung der letzten gemeldeten Anschrift gegen sich gelten lassen, um der Verwaltung des Landgerichts eine mühsame Recherche einer neuen Anschrift oder gar eine öffentliche Bekanntgabe zu ersparen. Indem § 41 Absatz 2 Satz 3 VwVfG insoweit für nicht anwendbar erklärt wird, kommt es in derartigen Fällen nicht auf den tatsächlichen Zugang an.

Absatz 3 nennt die Gründe für die Löschung aus dem Verzeichnis nach § 41.

46. Zu § 46 (Bestätigung der Übersetzung)

Bei Übersetzungen ist neben der eigentlichen Übersetzung die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlich. Dies regelt **Absatz 1**. Hiermit übernimmt die Übersetzerin oder der Übersetzer die Verantwortung für die Übertragung. Die Bestätigung erfolgt durch einen formalisierten Vermerk. Insoweit gilt § 142 Absatz 3 Satz 3 ZPO, wonach die Bescheinigung auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden soll (vgl. auch § 39 JustG NRW, § 26 NJG). Die Anbringung des Bestätigungsvermerks auf der Übersetzung selbst bewirkt, dass eine zusammengesetzte Urkunde entsteht. Eine nachträgliche Veränderung der Übersetzung durch eine andere Person als die Übersetzerin oder den Übersetzer würde damit den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, bescheinigte Übersetzungen auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation zu übermitteln. Zu diesem Zweck müssen Originaltext, Übersetzung und Bestätigungsvermerk in ein elektronisches Dokument aufgenommen werden, das die Übersetzerin oder der Übersetzer dann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Jede nachträgliche Veränderung von Ausgangstext, Übersetzung oder Bestätigungsvermerk würde dann durch Prüfung der Signatur offenbar.

Nach Absatz 2 soll die Übersetzerin oder der Übersetzer auf Besonderheiten des übersetzten Dokuments hinweisen.

Soweit die Übersetzerin oder der Übersetzer fremde Übersetzungen lediglich überprüft und bescheinigt, schreibt **Absatz 3** die entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 vor.

47. Zu § 47 (Zuständigkeit)

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bleibt für die Verwaltung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zuständig. Die Abwicklung kann zu-

dem weiterhin ganz überwiegend über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin elektronisch abgewickelt werden.

Absatz 1 übernimmt daher mit redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung in § 19 Absatz 9 AGGVG.

Absatz 2 übernimmt wiederum eine entsprechende Regelung aus § 2 der Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBl. 2010, S. 31).

48. Zu § 48 (Ordnungswidrigkeit)

Während die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ durch § 132a Absatz 1 Nummer 3 StGB unter Strafe gestellt ist, gibt es eine entsprechende bundesrechtliche Regelung für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer nicht. Um den Schutz dieser Bezeichnungen zu erhöhen, wird mit den **Absätzen 1 und 2** deshalb eine Ordnungswidrigkeitenregelung entsprechend anderer landesrechtlicher Vorbilder (vgl. § 41 JustG NRW, § 36 NJG) eingeführt.

Nach **Absatz 3** wird insoweit die Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde (§ 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG) tätig. Sofern eine Verfolgung außerhalb Berlins möglich ist (vgl. dazu Rogall, in: Senge, Karlsruher Kommentar zum OWiG, 4. Auflage 2014, § 5, Rn. 41), ist damit die Staatsanwaltschaft des jeweiligen Landgerichtsbezirks gemeint.

49. Zu § 49 (Vorübergehende Dienstleistungen)

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung in § 19 Absatz 6 AGGVG. Mit dem in Absatz 1 Satz 3 grundsätzlich vorgesehenen Erlöschen der Eintragung in das Verzeichnis nach § 41 soll erreicht werden, dass dieses Verzeichnis auf dem aktuellen Stand gehalten wird und nicht mehr praktizierende Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in regelmäßigen Abständen entfernt werden. Die Verlängerung der Eintragung in das Verzeichnis nach § 41 ist auf Antrag mehrmalig möglich.

Die Regelungen aus den **Absätzen 2 bis 4** sind § 5 der Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 27. Januar 2010 (GVBl. S. 31) entnommen und der aktuellen Rechtslage insbesondere im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 6 der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132) angepasst.

Absatz 5 erklärt § 45 für entsprechend anwendbar, sodass auch hinsichtlich derjenigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die vorübergehende Dienstleistungen erbringen, eine Rechtsgrundlage für eine Löschung aus dem Verzeichnis gegeben ist.

50. Zu § 50 (Anwendbarkeit von Vorschriften, Ermächtigung)